

e) bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwecheln krankgeschossenem Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdleiter nicht verständigt

f) vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt

g) als Jagdleiter das Jagdabschlußbuch oder den Nachweis über die Ausgabe und Einnahme von Jagdwaffen und Munition nicht oder nicht vollständig führt oder hierbei unrichtige Angaben macht

h) die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt

i) als Jagdleiter, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt

j) entgegen den Bestimmungen über das Aussetzen von Wild handelt

k) Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei umherlaufen läßt, ohne dazu berechtigt zu sein

l) entgegen den Bestimmungen des § 25 zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird

m) gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur widerrechtlichen Jagdausübung benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen oder beschränkt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) Die §§ 30 und 32 werden gegenstandslos.

8.

§ 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) erhält folgende Fassung:

„810

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt

b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einlagerer oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 auf Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren des Pflanzenschutzamtes bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1954

9.

§ 14 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur-